

Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts 74592 Kirchberg - Weckelweiler

Förderrichtlinie der Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften Voraussetzungen und Bestandteile von Unterstützungsanträgen

Version 2.0

August 2024

Vorbemerkung

In der Präambel der Satzung der Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften wird als einer der Beweggründe zur Errichtung der Stiftung die Annahme formuliert, dass öffentliche Hilfen ein menschenwürdiges Leben mit Erfüllung kultureller Bedürfnisse nur unzureichend absichern können. Im § 2 der Stiftungssatzung wird als Zweck der Stiftung die unmittelbare und mittelbare Hilfe für Menschen mit Behinderung, die in oder im Zusammenhang mit den Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler und deren Rechtsnachfolger leben, lebten oder leben wollen und auf Hilfe anderer angewiesen sind, festgehalten. Insbesondere sieht die Satzung vor, Leistungen an Betreute wegen eines durch öffentliche oder sonstige Leistungen nicht abgedeckten Bedarfs (sachlicher oder therapeutischer Art) zu erbringen. Abschließend wird a.a.O. formuliert, dass ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen nicht besteht.

Basierend auf den einschlägigen Bestimmungen der Satzung gibt sich der Vorstand diese Förderrichtlinie. Deren Inhalt gibt, wie auch bisher praktiziert, klare Hinweise zu den Beweggründen unseres Handelns, zum potentiellen Empfängerkreis unserer Leistungen, zum Primat der Nachrangigkeit unseres Agierens sowie zur Zuständigkeit und Letztverantwortlichkeit unserer Gremien bei der Entscheidung über einzelne Unterstützungsanträge.



Förderziele

Grundsätzlich fördert die Stiftung die Teilhabe einzelner betreuter Menschen am gesellschaftlichen Leben oder die Inanspruchnahme therapeutischer Leistungen. Eine Förderung von einzelnen Gruppen (z. B. Wohngruppen, Werkstattgruppen) ist nicht vorgesehen.

Die Förderung zielt auf einzelne, zeitlich abgeschlossene Maßnahmen ab (etwa Kursangebote, die Erlangung eines Führerscheins, eine neue Brille, die Unterstützung bei einer individuellen Ferienfahrt). Denkbar sind auch "Anschubfinanzierungen", z.B. die Finanzierung einer Erstaustat-

tung eines kreativen oder bewegungsorientierten Angebotes, die anteilige Finanzierung eines Theaterprojektes oder die Mitbeteiligung an der Beschaffung eines neuen Fahrzeuges zum Transport von betreuten Menschen. Eine regelmäßige Übernahme von periodisch anfallenden Kosten (z. B. eine regelhafte Finanzierung von jährlich stattfindenden Ferienfreizeiten) ist nicht im Sinne der Stiftungsidee und wird daher im Regelfall nicht übernommen.

Antragsteller

Der Kreis der potentiellen Antragsteller ist in der Satzung weit gefasst. In erster Linie sind es die sich in stationärer und ambulanter Betreuung der Einrichtung befindlichen Personen (Regelfall). Es kann sich aber auch durchaus um in der Einrichtung beschäftigte Externe handeln. Weitere Konstellationen der persönlichen Verbundenheit zur Einrichtung und damit der Antragsberechtigung sind denkbar.

Zeitpunkt des Antrags

Für das Bewilligungsorgan der Stiftung ist es von größter Bedeutung, dass Anträge auf Unterstützungsleistung vor Beginn einer Maßnahme/Behandlung gestellt werden. Nicht rechtzeitig oder erst im Nachgang gestellte Anträge bergen, ungeachtet der Bedeutung des Antragszweckes, ein hohes Ablehnungsrisiko.

Inhalt des Antrags

Für inhaltliche Ausführungen zur beantragten Unterstützungsleistung ist ausschließlich der von der Stiftung herausgegebene Vordruck zu verwenden. Wichtig sind der Name des Antragstellers und die Angabe seiner Teileinrichtung oder Gruppe (Status in den Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler). Es folgen Kurzangaben zu Zweck oder Maßnahme der beantragten Unterstützungsleistung sowie die gewünschte Höhe der Unterstützungsleistung durch die Stiftung.

Im Weiteren benötigt die Stiftung ausführliche Erläuterungen zu anderen, vorab geprüften Finanzierungsmöglichkeiten der beantragten Maßnahme. Wichtig sind Angaben zur Frage, inwieweit öffentliche Kostenträger oder gemeinnützige Institutionen mit welchen Leistungen angefragt wurden oder bereits beteiligt sind, oder auch mit welcher Begründung öffentliche Kostenträger eine Finanzierung ablehnen oder nur in Teilen abdecken. Neben der Unterstützungsmöglichkeit durch Angehörige sind die Ansparmöglichkeiten des Antragstellers im Sinne eines angemessenen Eigenanteils (WfbM-Lohn, Taschengeld, Sparguthaben) zu würdigen.

Abschließend erfolgt die Unterschrift des zu Begünstigten sowie die von der/dem jeweiligen Betreuerin/Begleiter durch Unterschrift zu bestätigende Befürwortung des Antrags und die Angabe evtl. besonders zu würdigender Gesichtspunkte.

Höhe des Antrags

Im Hinblick auf die begrenzten Mittel für Unterstützungsleistungen, insbesondere in den Zeiten anhaltender Niedrigzinsphasen, liegen unsere finanziellen Möglichkeiten im Einzelfalle im zwei- und unteren bzw. mittleren dreistelligen Bereich (Regelfall). Betragsmäßig höhere Anträge stellen den Ausnahmefall dar und bedürfen im einzelnen der besonderen Begründung.

Ablauf des Antrags

Die Antragstellung kann vom Betreuten selbst und/oder dem Betreuer bzw. der Bezugsperson ausgehen. Die Übermittlung des Antrags erfolgt durch eine zentrale Stelle/Person der Verwaltung. Diese bestätigt durch ihre Unterschrift, dass die vorerwähnten Kriterien, welche die Stiftung für die Antragstellung zugrunde legt, nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten sind.

Entscheidung des Stiftungsvorstandes

Die formale und inhaltliche Korrektheit eines Antrags, insbesondere die Prüfung vorrangiger Fördermöglichkeiten, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Prüfung und ggf. Zustimmung zu einem Förderungswunsch. Es gibt keinen Automatismus in der Frage, ob und wenn ja, in welcher Höhe eine Kostenübernahme durch die Stiftung erfolgt.

Weckelweiler, den 10. August 2024

Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften

Der Vorstand

Dr. Henning Pfaffhausen
Dr. Martin Brünger
Karin Settele
Hanns Proenen

Anlage: Antragsvordruck

Die Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften ist aufgrund der Förderung von Menschen mit Behinderung durch Bescheinigung des Finanzamts Crailsheim vom 19.10.2023, St.Nr. 57075/ 04211, als mildtätig anerkannt und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften. Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer für die Jahre 2020 - 2022 wurde erteilt. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit der Stiftung erfolgte am 05.12.2000. Aufsicht im stiftungsrechtlichen Sinne ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Die Stiftungsorgane Vorstand und Stiftungsrat arbeiten ehrenamtlich und ohne jegliche Vergütung. Die unabweisbaren Verwaltungskosten werden gering gehalten oder von Spendern übernommen. Jeder Stifter oder Spender kann sicher sein, dass die Vermögenserträge der Stiftung ungeschmälert dem gemeinnützigen Zweck zugute kommen.

Weitere Informationen über die Stiftung finden Sie unter **www.stiftung-weckelweiler.de**.